

Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit im Landkreis Gotha

1. Allgemeines

1.1 Zielstellung

Durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen erhält der Ausbau freiwilliger und verlässlicher außerunterrichtlicher Betreuungs- und Förderangebote im Sozialraum Schule zunehmende Bedeutung. Diesem Anliegen wird mit dem Aufbau von Angeboten der Schuljugendarbeit Rechnung getragen.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Landkreis Gotha gewährt nach den §§ 11 und 13 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ und unter Anwendung der Dienstanweisung D 70/2002-II.2 über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet nach Maßgabe des Haushaltes im Rahmen der bewilligten Landeszuwendungen für das jeweilige Haushaltsjahr.

2. Zweckungszweck

Zweckungszweck ist die Förderung von Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit. Den Schülern sollen bedarfs- und interessengerechte Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, welche auch deren soziales Engagement und ihre gesellschaftliche Mitverantwortung anregen und sie zur Selbstbestimmung befähigen. Schuljugendarbeit unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag, den Schule in Verbindung mit den Eltern zu erfüllen hat und soll auch einen Beitrag zur Vorbereitung der Schüler auf ein Leben nach der Schule leisten.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte an Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, ab Klasse 5 an Gemeinschaftsschulen und in Ausnahmefällen an Förderzentren, in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe oder Schulfördervereinen auf der Grundlage einer Konzeption zur schulbezogenen Jugendarbeit an der Schule. Förderfähig sind grundsätzlich Sachausgaben und Honorarausgaben.

Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

1. Freizeit- und Erlebnispädagogische Angebote
2. Schülerprojekte mit sozialer Ausrichtung
3. Angebote der Gewalt- und Suchtprävention
4. Angebote zur praktischen Lebenshilfe
5. Gezielte Lernförderung

Die Angebote in den Bereichen Sport und Lernförderung sollten jeweils nicht mehr als 30% der zuwendungsfähigen Fördersumme ausmachen.

Nicht förderfähig sind Reisekosten sowie Ausgaben für Unterricht, Studien- und Schullandheimfahrten, Wandertage, Horte, Investitionen und unterrichtsbegleitende Projekte.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Schulfördervereine.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist ein von der Schulkonferenz beschlossenes Konzept zur schulbezogenen Jugendarbeit, welches dem Zuwendungszweck und dem Gegenstand dieser Richtlinie entspricht, einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes sowie einer verbindlichen Vereinbarung zwischen der Schule und dem Träger der Maßnahme. Die Vereinbarung ist mit dem örtlich zuständigen staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen.

Im Rahmen der Schuljugendarbeit sollen die zuwendungsfähigen Arbeitsgemeinschaften nicht nur von schulinternen Personen, sondern nach Möglichkeit auch von Personen bzw. Anbietern außerhalb des Schulgeschehens, insbesondere aus dem Bereich der Jugendhilfe (z.B. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe), durchgeführt werden.

Honorare werden nur für Personen gezahlt, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung (Fachkräfte) erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Voraussetzung für die Zahlung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), bei einer durch den Maßnahmenträger beauftragten Person. Hierzu schließt das Landratsamt, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Zuwendungsempfängern eine Vereinbarung auf der Grundlage des § 72a SGB VIII. Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein und ist sowohl von schulexternen als auch schulinternen Kräften vorzulegen. Bei einem Folgevertrag der sich unmittelbar anschließt oder verlängert wird, ist eine erneute Vorlage nicht notwendig. Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ist in einem Abstand von maximal 5 Jahren erneut vorzulegen. Die Kosten für das Führungszeugnis sind in diesem Zeitabstand förderfähig.

6. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden bis zu 90% gefördert, wobei die maximale Fördersumme 15,00 € pro Gymnasiast und 15,00 € pro Regelschüler und 15,00 € pro Förderschüler (multipliziert mit der Gesamtschülerzahl am jeweiligen Schulstandort) beträgt. Es ist der Einsatz von mindestens 10 % Eigenmitteln bzw. Eigenleistung erforderlich.

6.1 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Sachkosten in Form von: Spiel-, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien und Geräten

Der Einzelbeschaffungswert darf 800,00 € nicht übersteigen.

- b) Honorarkosten bis zu maximal 20,00 € für schulexterne und 15,00 € für schulinterne Arbeitskräfte pro Zeitstunde.

Die Mindestteilnehmerzahl der Kurse wird auf 6 Schüler angesetzt und soll an mindestens 80% der Veranstaltung erreicht werden.

6.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.2.1 Die Fördermittel sind zweckgebunden sowie zweckmäßig im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides und im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden. Die Gesamtfinanzierung ist seitens des Antragstellers für alle geförderten Maßnahmen nachzuweisen und abzusichern.
- 6.2.2 Zu Unrecht empfangene und zweckentfremdete Fördermittel sind zurückzuzahlen. Eine sich nach der Antragstellung ergebende veränderte Situation ist dem Fördermittelgeber unverzüglich mitzuteilen (Vorlage Erklärung über Änderungen zum Antrag). Eine Erhöhung der bereits bewilligten Fördermittel ist ausgeschlossen.
- 6.2.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Landkreis Gotha ein Prüfrecht und die Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen sowie Auskunft über die beanspruchten Mittel zu erteilen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages des Maßnahmenträgers. Antragsunterlagen sind beim Jugendamt des Landkreises Gotha anzufordern. Der Antrag ist mit folgenden Anlagen:

1. Übersicht Kosten und Finanzierung – Anlage 1
2. Übersicht Honorarkosten – Anlage 2
3. Übersicht Sachkosten – Anlage 3
4. Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht
5. Anforderung der Mittel und bei Bedarf Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn
6. Erklärung über Änderungen zum Antrag

fristgerecht und vollständig einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern.

Die Anträge sind frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 15.12. eines Jahres für das kommende Kalenderjahr an das Jugendamt des Landkreises Gotha zu richten.

7.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt des Landkreises Gotha. Die Entscheidung über den Fördermittelantrag ergeht durch schriftlichen Zuwendungsbescheid für das jeweilige Haushaltsjahr an den beantragenden Maßnahmenträger.

8. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt für den Bewilligungszeitraum nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Mittelabruf durch den Zuwendungsempfänger. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten (entsprechend Formblatt zur Anforderung der Mittel/ Mittelabruf).

9. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung ist vom Zuwendungsempfänger bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Termin (31.03. des folgenden Kalenderjahres) unaufgefordert bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, den unterschriebenen Teilnehmerlisten und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben. Der zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend Punkt 6.4 der ANBest-P zu erstellen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege einzureichen (Einnahmen- und Ausgabenbelege). Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist nachzuweisen.

Rechnungsbelege werden nur anerkannt, wenn sie gegenüber dem Maßnahmenträger gelegt sind und deren Begleichung vom Maßnahmenträger nachgewiesen ist.

Bei vorzeitigem Maßnahmenabbruch ist die Bewilligungsbehörde spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Maßnahmenabbruch schriftlich zu informieren. Fehlende oder auch unzulängliche Verwendungsnachweise führen zur Rückforderung der Zuwendung.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030 (nach Maßgabe des Haushaltes und im Rahmen der bewilligten Landeszuwendungen). Gleichzeitig tritt die seit 06.12.2010 geltende Richtlinie über die Grundsätze für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit im Landkreis Gotha am 31.12.2024 außer Kraft.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 04.11.2024